

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Länderbeteiligung v. 30.05.2018

| | |
|--------------------|--|
| Bundesland: | Bremen |
| Ressort(s): | Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz |
| Datum: | 27.06.2018 |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|------------------------------------|---|--|---|---|
| 1 | Artikel 1 kein § | Im Arbeitsentwurf Art. 1 / § 1 - Anwendungsbereich | inhaltlich | Bitte Anwendungsbereich beschreiben. | § 1 des Entwurfs vom 14.02.2018 wieder einfügen. |
| 2 | Artikel 1 § 1 | Begriffsbestimmung Störfall | rechtlich | Begriff sollte lt. BMU nicht im StrlSchG definiert werden (Verweis auf BR-Antrag BE), BMU führt jetzt aus, dass Begriff nicht auf VO-Ebene definiert werden kann. Der Begriff „Vorkommnis“ wird auch im StrlSchG schon verwendet, in den §§ 90 und 185, wird aber auch erst in der StrlSchV definiert. Also wäre dieses auch für den Störfall möglich. | Einfügen: „Störfall: Ereignisablauf, bei dessen Eintreten der Betrieb der Anlage oder die Tätigkeit aus sicherheitstechnischen Gründen nicht fortgeführt werden kann und für den die Anlage auszulegen ist oder für den bei der Tätigkeit vorsorglich Schutzvorkehrungen vorzusehen sind.“ Alternativ Erläuterung in 94 Absatz 1 nach dem Wort Störfälle einfügen: |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|--|--|---|--|---|
| | | | | | „... ,d. h. Ereignisabläufe, bei deren Eintreten der Betrieb der Anlage oder die Tätigkeit aus sicherheitstechnischen Gründen nicht fortgeführt werden kann und für die die Anlage auszulegen ist oder für die bei der Tätigkeit vorsorglich Schutzvorkehrungen vorzusehen sind.“ |
| 3 | Artikel 1 § 25 Absatz 4 Satz 1 | | rechtlich | Die Regelungen alter BAZ, insbesondere bei Schulstrahlern, sehen für Strahler geringerer Aktivität teilweise deutlich kürzere Intervalle für Dichtheitsprüfungen vor. Dies ist vor dem Hintergrund der Novellierung der StrlSchV von 2001 unverhältnismäßig. Die Regelungen der BAZ für Schulstrahler nach StrlSchV von 1989 sollten generell durch die 10-jährige Dichtheitsprüfung ersetzt werden. | neuer Satz 4: Satz 3 gilt nicht für bauartzugelassene Schulstrahler, deren Bauart nach der StrlSchV von 1989 oder früher zugelassen ist und deren Aktivität auf das zehnfache beschränkt ist. Alternative: Ggf. in die Übergangsvorschriften aufnehmen. |
| 4 | Artikel 1 § 47 Absatz 4 und Begründung | Der Erwerb der Fachkunde wird von der zuständigen Stelle anhand der jeweils vorzulegenden Nachweise geprüft und bescheinigt. | rechtlich | Hier wird geregelt, dass der Erwerb der Fachkunde anhand der jeweils vorzulegenden Nachweise geprüft und bescheinigt wird. Die in der Begründung dargestellte Alternative (S. 312), welche nach den vorherigen Regelungen noch möglich war, ist dieser Formulierung nicht zu entnehmen. | Der Erwerb der Fachkunde wird von der zuständigen Stelle anhand der jeweils vorzulegenden Nachweise geprüft und bescheinigt. Die zuständige Stelle kann im Einzelfall als Teil der Prüfung ein Fachgespräch durchführen. |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|------------------------------------|---|--|---|---|
| | | | | | ren, das die Inhalte der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz zum Gegenstand hat. |
| 5 | Artikel 1 § 62 Absatz 4 | ..., dass die Ersatzdosis an das Strahlenschutzregister nach § 170 Strahlenschutzgesetz übermittelt wird. | inhaltlich | Hier sollte sichergestellt werden, dass die Ersatzdosis nur an die Messstelle gemeldet wird, da die Mitteilung zur Festsetzung einer Ersatzdosis von der Behörde bisher an die Messstelle erfolgt. So hat die Messstelle Kenntnis über die Festsetzung der Behörde und meldet dann an das Strahlenschutzregister (siehe auch „RL über Anforderungen an Personendosismessstellen“) | ändern: ..., dass die Ersatzdosis an die behördlich bestimmte Messstelle nach § 169 Strahlenschutzgesetz übermittelt wird. |
| 6 | Artikel 1 § 72 Absatz 2 Begründung | | inhaltlich | | In der amtlichen Begründung ist bezüglich der zu verkürzenden Fristen auf die Richtlinie für die „Arbeitsmedizinische Vorsorge beruflich strahlenexponierter Personen durch ermächtigte Ärzte“ hinzuweisen. |
| 7 | Artikel 1 § 74 Absatz 2 | ... das Gutachten eines Arztes einholen, der ... | inhaltlich | „Gutachten eines Arztes“ ändern in „ärztlichen Sachverständigen“, Verwendung des analogen Begriffs wie in § 79 Absatz 1 Nummer 6 StrlSchG. Erläuterung in Begründung aufnehmen: | Absatz 2: Die zuständige Behörde kann vor ihrer Entscheidung das Gutachten eines <u>ärztlichen Sachverständigen</u> einholen, ... |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|------------------------------------|---|---|---|---|
| | | | | Es kann erforderlich sein, dass bei medizinischen Indikationen (Hautveränderungen, Blutbild) die Hinzuziehung eines Arztes mit FK, Strahlenbiologen, Facharztes für das jeweilige Fachgebiet (Haut, Blut, Lunge...) erforderlich ist. | |
| 8 | Artikel 1 § 76 Absatz 2 | ..., dass Schüler und Auszubildende beim Betrieb einer Röntgeneinrichtung ...nur in Anwesenheit und unter Aufsicht... | inhaltlich | Die Forderung, dass beim Betrieb einer Röntgeneinrichtung an Schulen Schülerinnen und Schüler nur unmittelbar mitwirken dürfen, wenn eine fachkundige Lehrkraft anwesend ist und Aufsicht führt, ist nicht sachgerecht. Denn in § 76 Absatz 1 StrlSchG wird festgelegt, dass an Schulen nur Geräte mit einer Bauartzulassung als Schulröntgeneinrichtung betrieben werden dürfen und diese entsprechen wiederum nach § 45 Abs. 1 Nr. 5 StrlSchG bauartzugelassenen Vollschutzgeräten. Für deren Betrieb ist aber normalerweise noch nicht mal ein fachkundiger Strahlenschutzbeauftragter vorgesehen. | differenziertere Formulierung: bei Vollschutzgeräten wird kein SSB gefordert, jedoch beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen Streichung der Wörter „einer Röntgeneinrichtung“ |
| 9 | Artikel 1 § 79 Absatz 5 | | inhaltlich | Neben den in Absatz 1 Nummer 3 formulierten Regelungen sollte z. B. auch die Möglichkeit zur Verpflichtung der Mittelung von Stoffen mit HWZ unter | an Absatz 5 anfügen: Die Behörde kann im Einzelfall andere Festlegungen treffen. |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|------------------------------------|------------------------------------|---|---|--|
| | | | | 100 d bestehen. Die Meldungen wären ggfs. für die Festsetzung von Sicherungsleistungen notwendig. Mit der Mitteilung des gesamten Bestandes würden sich die Kenntnisse der Behörde über den Bestand erhöhen. | |
| 10 | Artikel 1 § 81 | | inhaltlich | Für Röntgeneinrichtungen sollte eine Mitteilungspflicht analog § 82 Absatz 4 aufgenommen werden, um festgestellte Mängel der Kategorie 1 entsprechend der SV-RL der Behörde mitzuteilen, die nicht als besonderes Vorkommnis einzustufen sind. Ansonsten würde die Behörde bei Mängeln dieser Kategorie erst nach Vorlage des Prüfberichts nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 in Kenntnis gesetzt werden. Diese Mitteilung soll abgegrenzt werden zu den bedeutsamen Vorkommnissen der Anlage 16 Nummer 6. | Neuer Absatz 5: Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass bei der Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 172 StrlSchG festgestellte Mängel, die zu einer erneuten Sachverständigenprüfung führen, der zuständigen Behörde unverzüglich nach Durchführung der Prüfung mitzuteilen sind. <u>Alternativ:</u> Bezug zu Mängeln mit sicherheitstechnischer Bedeutung. |
| 11 | Artikel 1 § 103 i.V.m. §179 | ... über eine Funktion verfügt.... | inhaltlich | Der Begründung ist zu entnehmen, dass diese Regelung der Umsetzung von Artikel 60 Nummer 3 Buchstabe f Satz 2 der RL 2013/59/EURATOM dient. Vor dem Hintergrund, dass die genannte Regelung der RL sich nur auf | 1:1 Umsetzung der Regelung der RL. Alternative: Erläuterung in der Begründung, weshalb eine über die RL hinausgehende Regelung angemessen |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|------------------------------------|---|---|--|---|
| | | | | neue Ausrüstung bezieht und unter dem Vorbehalt der Zweckmäßigkeit steht, verwirrt die Umstellungspflicht i.V.m. einer Stichtagregelung. | sen ist inklusive der Umstellung bestehender Geräte o. die Anschaffung von Neugeräten mit den damit verbundenen Konsequenzen. |
| 12 | Artikel 1 § 105 | | | Die Regelung des § 16 Abs. 3 RöV sollte übernommen werden. Mindestanforderungen sollen in der Verordnung geregelt werden, denn wenn es nur im untergesetzlichen Regelwerk (z. B. QS-RL) geregelt ist, gilt das nicht für den Betreiber direkt sondern muss erst mit Verwaltungsakt für ihn umgesetzt werden. | In regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch monatlich, ist eine Konstanzprüfung durchzuführen. Die zuständige Behörde kann Abweichungen von den Fristen nach den Sätzen 1 bis 3 festlegen. |
| 13 | Artikel 1 § 116 Absatz 3 | ..., dass die Daten mit den Ursprungsdaten übereinstimmen und für den Adressaten lesbar sind. | inhaltlich | Die Entwurfsfassung sollte erhalten bleiben, weil die ÄSt und weiterbehandelnde Ärzte Befundungsqualität benötigen. | ... übereinstimmen, <u>zur Befundung geeignet</u> und für den Adressaten ... |
| 14 | Artikel 1 § 145 | Absatz 5 | | Die Ersatzdosen sollten auch den Messstellen mitgeteilt werden. | Einfügung: „und an die nach § 169 Absatz 1 Strahlenschutzgesetz bestimmte Messstelle übermittelt wird.“ |
| 15 | Artikel 1 § 151 Nummer 9 und 10 | | inhaltlich | Die Interessen der Betroffenen (Eigentümer) sind durch die Punkte 3 und 5 berücksichtigt, die Interessen der Betroffenen (z. B. Spielplatzbesucher) durch den Punkt 1. Die Aspekte der Nachhaltigkeit sind durch den Punkt 8 erfasst. | Die Punkte haben keinen neuen Regelungsgehalt, bieten aber eine Öffnung, die in der Umsetzung zu großen Problemen führen kann. <u>Vorschlag: Punkte 9 und 10 streichen.</u> |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|------------------------------------|--|---|--|---|
| 16 | Artikel 1 § 153 Absatz 3 | (3) Der nach § 145 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes zur Anmeldung Verpflichtete hat im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen nach § 145 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes Personen mit der erforderlichen Fachkunde oder den erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz zur Beratung hinzuzuziehen. Dies gilt nicht, wenn der zur Anmeldung Verpflichtete selbst über die erforderliche Fachkunde oder die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügt. | inhaltlich | Weder die erforderliche Fachkunde noch die erforderlichen Kenntnisse sind bislang im Regelwerk definiert. Für den technischen Umgang mit radioaktiven Stoffen werden die erforderlichen Kenntnisse gegenwärtig durch eine für das jeweilige Anwendungsgebiet geeignete Einweisung und praktische Erfahrung erworben (§ 30 Abs. 4 Satz 1 StrlSchV). Es existieren keine behördlich anerkannten Kenntnis-Kurse für diesen Bereich. Von einer Beratung wird erwartet, dass sie per se fachkundig ist. Beim Schutz der Arbeitskräfte bei radioaktiven Altlasten soll gemäß Begründung eine grundsätzliche Gleichbehandlung mit den beruflich exponierten Personen in geplanten Expositionssituationen erreicht werden. Bei geplanten Expositionssituationen müssen bei Arbeitsplätzen immer Personen mit Fachkunde vorhanden sein / eingebunden werden (fachkundiger SSV/SSB, NORM-Sachverständige). | Änderung des § 153 Abs. 3: (3) Der nach § 145 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes zur Anmeldung Verpflichtete hat im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen nach § 145 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes Personen mit der erforderlichen Fachkunde oder den erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz zur Beratung hinzuzuziehen. Dies gilt nicht, wenn der zur Anmeldung Verpflichtete selbst über die erforderliche Fachkunde oder die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügt. |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|-----------------------------------|---|--|---|--|
| 17 | Artikel 1 § 154 Absatz 3 | (3) Der nach § 153 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes Verantwortliche hat im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten Personen mit der erforderlichen Fachkunde oder den erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz zur Beratung hinzuzuziehen. Dies gilt nicht, wenn der Verantwortliche selbst über die erforderliche Fachkunde oder die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügt. | inhaltlich | Begründung siehe Begründung zu Art. 1 § 153 Abs. 3 (s.o.) | Änderung des § 154 Abs. 3: (3) Der nach § 153 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes Verantwortliche hat im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten Personen mit der erforderlichen Fachkunde oder den erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz zur Beratung hinzuzuziehen. Dies gilt nicht, wenn der Verantwortliche selbst über die erforderliche Fachkunde oder die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügt. |
| 18 | Artikel 1 § 170 Absatz 1 Nummer 5 | Regelmäßig von der zuständigen Behörde im Bestimmungsbescheid vorgegebene qualitätssichernde Maßnahmen ... | inhaltlich | Aufgrund der bundesweiten Geltung sollten qualitätssichernde Maßnahmen nicht durch einzelne Bundesländer geregelt werden. | regelmäßig qualitätssichernde Maßnahmen durchzuführen ... |
| 19 | Artikel 1 | Übergangsvorschrift zu § 90 | inhaltlich | Die Übergangsvorschrift setzt voraus, dass die entsprechende AVV vorliegt. Dieses sollte zur Rechtssicherheit abgefangen werden, falls die AVV noch nicht vorliegt. | Bis zum Inkrafttreten Allgemeine Verwaltungsvorschriften über zugrunde zu legende Annahmen und Berechnungsverfahren für die Ermittlung der zu erwartenden Exposition einer repräsentativen Person |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|-------------------------------------|---|---|---|---|
| | | | | | nach § 90 Absatz 2 Satz 1 ist die Einhaltung der Grenzwerte aus § 89 Absatz 1 unter Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 47 der Strahlenschutzverordnung a. F. vom 28. August 2012 (BANz AT 05.09.2012 B1) nachzuweisen.“ |
| 20 | Artikel 1 § 182 | Übergangsvorschrift zu § 162 ergänzen | inhaltlich | Fehlende Übergangsvorschrift, die bisherige Ermächtigungen überprüft und befristet. | Ermächtigungen von Ärzten im Sinne von § 162 gelten 5 Jahre ab in Kraft treten der Verordnung. |
| 21 | Artikel 1 Anlage 4 | Erläuterung zu Spalte 2 und 3: ... Verhältniszahlen A_i/FG_i oder C_i/FG_i 10 % nicht überschreitet. Analog bei anderen Summenbildungen | Inhaltlich | Bei der aktuellen Formulierung bleiben maximal 10 % der Aktivitäten oder Konzentrationen unberücksichtigt. In der alten Formulierung bezogen sich diese 10 % auf den relativen Fehler der Gesamtsumme. Deshalb sollte die alte Formulierung wieder verwendet werden. | Ergänzen: ... Verhältniszahlen A_i/FG_i oder C_i/FG_i den relativen Fehler der Gesamtsumme von 10 % nicht überschreitet. Analoge Anpassung bei anderen Summenbildungen |
| 22 | Begründung zu Artikel 1 §104 Abs. 2 | ... Die Forderung dass für die Konstanzprüfung dieselben Prüfmittel verwendet werden... | Inhaltlich | Für eine angemessene Qualitätssicherung reicht mittlerweile die Verwendung identischer Bauarten (d.h. Hersteller + Typ gleich) aus, so dass bei einem Messgeräteausfall nicht zwingend mit dem neuen Messgerät über eine Teilabnahmeprüfung neue Bezugswerte für die Konstanzprüfung ermittelt werden müsste. | ... Die Forderung dass für die Konstanzprüfung identische Bauarten der Prüfmittel verwendet werden... |

